

f. d. g. G.: „Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung an einen bestimmten Priester für alle Eventualitäten derselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

IX. (Legitimation durch die Gnade des Landesfürsten und Bedingungen zur Adoption.) Es kann sich treffen, daß eine Legitimation per subsequens matrimonium unmöglich wird, z. B. weil die Kindesmutter im Wochenbett stirbt. In diesem Falle kann durch die Gnade des Landesfürsten geholfen werden. Nach Verordnung vom 29. Juni 1850 (Reichsgesetz-Blatt Nero. 257 § 6.) ist des Kindes Einwilligung, oder wenn dieses noch minderjährig ist, des obervormundschaftlichen Gerichtes Einwilligung erforderlich. Sodann ist, wenn das Kind großjährig ist, sogleich beim Gerichtshofe erster Instanz, hingegen, wenn das Kind noch unter Vormundschaft steht, beim k. k. Bezirksgerichte einzuschreiten, welches das Gesuch weiter vorlegt. In diesem Gesuche sind alle näheren Umstände genau anzugeben, welche einen richtigen Einblick in die Sachlage gewähren, sowie auch selbstverständlich die erforderlichen Matrikel-Auszüge beizulegen sind.

Folgender Fall wäre nach diesen Regeln zu behandeln: Rupert N., aufzerehelicher Sohn der Adelheid S., ist geboren am 2. September 1870, und ist die Mutter bald darnach gestorben. Der Vater des Kindes hat sich später wieder verehelicht, und will, mit Zustimmung seiner zweiten Gattin, die den Knaben lieb gewonnen hat, das Kind Rupert als ehelich annehmen und behandeln. Es wäre demnach, da der Knabe noch minderjährig ist, die Angelegenheit bei der obervormundschaftlichen Behörde, dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte, anhängig zu machen, und dessen Einwilligung anzusuchen, welches dieselbe auf Grund der Einwilligung des Vormundes ertheilt. Hierauf geht das Gesuch an das k. k. Kreisgericht und an die weiter competenten Behörden. Die Erledigung des Gesuches wird durch die k. k. Statthalterei an das bischöfli. Ordinariat vermittelt, des Inhaltes: daß Sr. k. k. Apostol. Majestät laut Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . ., mit allerhöchster Entschließung vom . . . allergnädigst zu gestatten geruht, daß der, von der ledigen N. N. am . . . in der Pfarre . . . geborene, und am . . . daselbst auf den Namen Rupert getaufte Knabe mit den Rechtswirkungen der §§ 162 und 753 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches legitimirt, und als eheliches Kind des N. N. angesehen und behandelt wird. Zugleich wird Vorsorge getroffen, daß auf Grund des Requisitionschreibens des k. k. Kreisgerichtes die Legiti-

mationsvorschreibung des genannten Kindes in der betreffenden Taufmatrik vollzogen, und der Vollzug unter Rückschluß der Communicate an die k. k. Statthalterei mitgetheilt werde. Demnach wäre in der pfarrlichen Taufmatrik bei dem am 2. Sept. 1870 geborenen, unehelichen Kinde Rupert der Adelheid S. Folgendes einzutragen:

„Laut der durch Consistorial-Erlaß vom . . . intimirten Note der k. k. nied. (ober)-österr. Statthalterei vom . . . haben Se. k. k. apostol. Majestät, laut Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . mit Allerhöchster Entschließung vom . . . zu gestatten geruht, daß dieser Knabe mit den Rechtswirkungen der §§ 162 und 753, des A. b. G legitimirt, und als eheliches Kind des aus B. in der Pfarre T. gebürtigen, und am . . . mit k. k. ehelich getrauten Anton W. angesehen und behandelt werde.“

Ueber die vollzogene Legitimationsvormerkung ist sodann ein doppelter, wortgetreuer Matrik-Extract unverzüglich an das bischöfliche Consistorium einzusenden, von welchem ein Exemplar bei dem Consistorial-Duplicat hinterlegt und das andere an die k. k. Statthalterei übermittelt werden wird. Selbstverständlich wäre für den Fall, daß ein Taufsschein des betreffenden Kindes auszufertigen ist, auch in dem Taufsscheine die durch die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät erfolgte Legitimation in gehöriger Weise anzuführen.

Sollten der Legitimation unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, z. B. wenn eine ledige Kindesmutter einen Mann ehelicht, welcher nicht der leibliche Vater eines schon lebenden Kindes seiner angetrauten Gattin ist; so wäre in dem Falle, daß er dieses Kind für erbsberechtigt anerkennen will, — die Adoption oder gesetzliche Annahme an Kindesstatt ein Auskunftsmittel, um seine Absicht zu erreichen. Nur müßten die vom Geseze geforderten Bedingungen vorhanden sein, welche die Adoption möglich machen. Nur solche Wahleltern, die keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; sie müssen das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; das Wahlfkind muß wenigstens um achtzehn Jahre jünger sein, als seine Wahleltern. Das Wahlfkind mag minderjährig oder großjährig sein, so wird die Einwilligung seines noch lebenden Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erforderlich. Die Wahlfinder bekommen den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter; sie behalten aber auch zugleich ihren vorigen Familiennamen. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlfinde finden die gleichen Rechte statt, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern. Das Wahlfkind verliert auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. (Siehe Allg. b. Gesb. §§ 179—186.)

Opponit.

Pfarrer M. Geppl.